



Nachliberierung bei einer altrechtlichen GmbH

Das per 1. Januar 2008 revidierte GmbH-Recht schreibt vor, dass die Stammanteile voll liberiert sein müssen (Art. 774 Abs. 2 und Art. 777c Abs. 1 OR).

Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten GmbH-Rechts (1. Januar 2008) im Handelsregister eingetragen sind und die über kein voll liberiertes Stammkapital verfügen, müssen den noch nicht liberierten Teil des Stammkapitals innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen erbringen. Bis zur vollständigen Leistung der Einlagen in der Höhe des Stammkapitals bleibt die subsidiäre Haftung der Gesellschafter gemäss Art. 802 OR in der Fassung vom 18. Dezember 1936 bestehen (Art. 3 der Übergangsbestimmungen der Revision des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005 [Ueb.Best. OR]).

Eine nach dem 1. Januar 2008 durchgeführte Nachliberierung untersteht den Bestimmungen des revidierten GmbH-Rechts (Art. 1 Abs. 2 Ueb.Best. OR). Für die nachträgliche Leistung des nicht liberierten Teils des Stammkapitals sind aufgrund der in Art. 777c Abs. 2 OR sowie Art. 781 Abs. 5 OR enthaltenen Verweise die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die nachträgliche Leistung hat somit in Geld, durch Sacheinlage, durch Verrechnung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital unter Erfüllung der formellen Vorgaben von Art. 634a Abs. 2 i.V.m. Art. 633 ff. und Art. 652d OR zu erfolgen. Die Geschäftsführung beschliesst in Anwendung von Art. 634a Abs. 1 OR nicht nur über die Nachliberierung, sondern auch über eine allenfalls erforderliche Ergänzung der Statuten (z.B. infolge einer Sacheinlage oder weil der Liberierungsgrad in den Statuten angegeben wird). Der Beschluss und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden und dem zuständigen Handelsregisteramt mit den notwendigen Belegen zur Eintragung anzumelden.

Die entsprechende Eintragung lautet wie folgt: "Das Stammkapital wurde im Betrag von CHF ... nachliberiert".

Einzureichen sind somit folgende Handelsregisterbelege:

- a) die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Geschäftsführung zur Änderung der Statuten und zu ihren Feststellungen;
- b) die angepassten Statuten;
- c) bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;
- d) bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital:
 - die genehmigte Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss,
 - der Revisionsbericht eines zugelassenen Revisors,
 - der öffentlich beurkundete Beschluss der Gesellschafterversammlung, wonach die freien Reserven der Geschäftsführung zur Nachliberierung zur Verfügung gestellt werden,
 - ein Bericht der Geschäftsführung, der von einem Mitglied unterzeichnet ist,
 - eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten oder eines zugelassenen Revisors;
- e) bei Sacheinlagen, bei Sachübernahmen und bei Verrechnung:
 - ein Bericht der Geschäftsführung, der von einem Mitglied unterzeichnet ist,
 - eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten oder eines zugelassenen Revisors,
 - gegebenenfalls die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen und die Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- f) die Erklärung der Personen, die die Eintragung anmelden, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten („Stampaerklärung“).